



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 19. April 1983

Gemeinderat

8722 Kaltbrunn

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Langfeld: Korrektur der Baulinie

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 60.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie an:

- Planungsamt und RF/BD

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat